

## Klarstellungsvereinbarung (Leseprobe)

Arbeitgeber

Arbeitnehmer/in

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum      Betriebseintritt      Personal-Nr.

### Vorbemerkung

Zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer wurde eine betriebliche Altersversorgung vereinbart.

Diese wird von dem Arbeitgeber bereits bisher gefördert.

Aufgrund der neuen Förderverpflichtung, die durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz eingeführt wurde (nunmehr enthalten in § 1a Abs. 1a BetrAVG), ist es erforderlich, diese Förderung inhaltlich klarzustellen. Eine inhaltliche Änderung der Förderung soll damit nicht verbunden sein.

**Dies vorausgeschickt treffen Arbeitgeber und Arbeitnehmer folgende individuelle Vereinbarung getroffen:**

1. Beide Parteien erklären, dass ein Ende des bestehenden Arbeitsverhältnisses nicht absehbar ist. Eine Kündigung des bestehenden Arbeitsverhältnisses ist weder von der einen noch der anderen Partei erfolgt oder geplant.
2. Ohne inhaltliche Änderung gilt für die betriebliche Altersversorgung ab sofort die Versorgungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Zusage des Arbeitgebers auf eine betriebliche Altersversorgung wird wie folgt gefasst:

***(Hier ist nach individueller Prüfung ein auf die bisherige Förderung des Arbeitgebers abgestimmter Text zu ergänzen.)***

4. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine gesonderte Vereinbarung verzichtet werden, die ihrerseits der Schriftform bedarf. Mündliche Vereinbarungen haben in keinem Fall Wirksamkeit. Abweichend von den Sätzen eins bis vier sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Versorgungsordnung wirksam, wenn sie individuelle Vertragsabreden im Sinne von § 305b BGB sind. Für Anzeigen oder Erklärungen, die dem Arbeitgeber gegenüber abzugeben sind, ist die Textform ausreichend.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Parteien, dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Arbeitgeber

\_\_\_\_\_  
Arbeitnehmer